

(2) Die bei Erfüllung der Voraussetzungen in den Quartalen erfolgten erhöhten Zuführungen bis zur Höhe von 4 % der geplanten Lohnsumme sind gleichzeitig dem Sonderbankkonto zuzuführen und können im Laufe des Planjahres zu 75% verbraucht werden. Die restlichen 25 % dürfen erst dann verbraucht werden, wenn am Jahresende die Erfüllung der Jahrespläne insgesamt nachgewiesen wird. Werden die Jahrespläne nicht erfüllt, brauchen die für die Erfüllung der Voraussetzungen im Laufe des Jahres erfolgten Zuführungen bis zur Höhe von 75 % nicht zurückgebucht zu werden, sofern nicht festgestellt wird, daß die Zuführungen zu Unrecht erfolgt sind. Mit den restlichen 25 % ist die Gewinnverwendungsrechnung des abgelaufenen Jahres zu Lasten des Direktorfonds zu erkennen.

§ 8

(1) Selbständige Lehrkombinate sowie Betriebe mit Ausbildungsstätten mit einem durchschnittlichen Anteil von mehr als 10 % Lehrlingen an der Gesamtbelegschaft führen dem Direktorfonds für die Ausbildungsstätte grundsätzlich 4 % der geplanten Lohnsumme der Ausbildungsstätte zu.

(2) Bei Erfüllung der der Ausbildungsstätte übertragenen betrieblichen Aufgaben (Einhaltung der geplanten Kosten und Erlöse) können weitere 1/2% der geplanten Lohnsumme der Ausbildungsstätte dem Direktorfonds zugeführt werden.

§ 9

Die Zuführung aus überplanmäßigem Gewinn bzw. Unterschreitung des geplanten Verlustes

(1) Zuführungen zum Direktorfonds aus überplanmäßigem Gewinn erfolgen, wenn bei Erfüllung und Übererfüllung der Voraussetzungen gemäß §§ 3 und 4 ein höherer Gewinn erwirtschaftet wurde, als in der staatlichen Aufgabe vorgesehen ist, bzw. bei verlustgeplanten Betrieben, wenn der geplante Verlust unterschritten worden ist.

(2) Für die Ermittlung des überplanmäßigen Gewinnes bzw. die Unterschreitung des geplanten Verlustes ist das Ergebnis aus Absatz zugrunde zu legen. Als überplanmäßiger Gewinn bzw. Unterschreitung des geplanten Verlustes gilt die Differenz zwischen dem geplanten Ergebnis aus Absatz und dem tatsächlich erreichten Ergebnis aus Absatz, sofern bei Erfüllung bzw. Übererfüllung der geplanten Warenproduktion die Ist-Kosten der Ist-Produktion nicht höher sind als die Plankosten der Ist-Produktion.

(3) Vom so ermittelten Betrag ist eine eventuelle Unterschreitung des geplanten Gewinnes bzw. Überschreitung des geplanten Verlustes des übrigen Ergebnisses abzusetzen. Bei Betrieben, die kein übriges Ergebnis geplant haben, ist ein hier ausgewiesener Verlustsaldo vom ermittelten Betrag in Abzug zu bringen.

(4) Bei der Berechnung des überplanmäßigen Gewinnes bzw. der Unterschreitung des geplanten Verlustes sind die sich aus der Änderung gesetzlicher Bestimmungen ergebenden Abweichungen durch Hinzurechnung bzw. Abzug zu berücksichtigen. Vom verbleibenden Betrag ist, sofern die Voraussetzungen, erfüllt sind, die Zuführung zum Direktorfonds zu berechnen.

(5) Zuführungen zum Direktorfonds auf Grund überplanmäßiger Ergebnisse sowie auf Grund der erzielten Gewinne aus der Massenbedarfsgüterproduktion sind entsprechend dem zum Quartals- bzw. Jahresabschluß ermittelten Ergebnis zu Lasten der Gewinnverwendung

des abzuschließenden Quartals bzw. Planjahres zu buchen und in die Quartalsbilanz bzw. Jahresabschlußbilanz aufzunehmen.

(6) Ist das zum Jahresende ermittelte überplanmäßige Ergebnis niedriger als das in den Quartalen ermittelte überplanmäßige Ergebnis bzw. liegt kein überplanmäßiges Ergebnis vor, sind die im Laufe des Jahres erfolgten Zuführungen entsprechend dem zum Jahresabschluß tatsächlich ermittelten Ergebnis zu berichtigen und zurückzubuchen. Das gleiche gilt für die Zuführung des Gewinnes aus der Massenbedarfsgüterproduktion.

Zuführung des Gewinnes aus der Massenbedarfsgüterproduktion und Begrenzung der Höhe der Zuführungen

§ 10

(1) Die Zuführung des Gewinnes aus der Massenbedarfsgüterproduktion aus Abfällen und betrieblichen Reserven erfolgt unabhängig von der Erfüllung der im § 3 der Verordnung über den Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1955 genannten Pläne.

(2) Betriebe, die aus Abfällen und betrieblichen Reserven hergestellte Teile und Halbfertigfabrikate der weiterverarbeitenden Industrie für die Produktion von Massenbedarfsgütern liefern, haben Anspruch auf einen Teil der sich beim Endproduzenten ergebenden Zuführung zum Direktorfonds aus dem Gewinn der Massenbedarfsgüterproduktion. Die Höhe der Beteiligung ist in den Kooperationsverträgen festzulegen.

§ 11

Die Zuführungen zum Direktorfonds aus dem Gewinn der Massenbedarfsgüterproduktion erfolgen außerhalb der im § 6 der Verordnung über den Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1955 festgelegten Begrenzung der Höhe der Gesamtzuführungen. Das gleiche gilt für Zuführungen zum Direktorfonds aus Investitionseinsparungen.

§ 12

(1) Die Begrenzung der Höhe der Zuführungen auf 5*/% der geplanten Lohnsumme — mit Ausnahme der im § 11 genannten Zuführungen — ist am jeweiligen Stichtag der Zuführung auf die zu diesem Zeitpunkt geplante Lohnsumme zu beziehen. Die endgültige Höhe der Zuführung wird am Jahresende auf der Grundlage der Ergebnisse für das gesamte Planjahr — bezogen auf den Jahreslohnfonds — ermittelt.

(2) Für die Umrechnung des geplanten Jahreslohnfonds im Verhältnis zur Übererfüllung der geplanten Leistungen ist die nach § 2 Abs. 2 ermittelte Lohnsumme zugrunde zu legen.

§ 13

Verwendung der Mittel des Direktorfonds

(1) Individuelle Prämien an Betriebsangehörige können gezahlt werden:

- a) für hervorragende Einzel- oder Kollektivleistungen,
- b) auf Grund der Ordnung der Auszeichnungen in der Aktivisten- und Wettbewerbsbewegung in der Deutschen Demokratischen Republik vom 1. November 1953 (GBI. S. 1133), soweit diese aus dem Direktorfonds des Betriebes zu zahlen sind.

(2) Prämienzahlungen aus dem Direktorfonds nach Abs. 1 an die Prämienberechtigten nach Gruppe I der Verordnung vom 17. Februar 1955 über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal, für die Meister und für das leitende kaufmännische Personal